

Satzung

des „Fördervereins LöKa-Kids des Kindergartens St. Maria und Paul in Lövenich und Katzem“

Kirchplatz 37, 41812 Erkelenz-Lövenich

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein LöKa-Kids des Kindergartens St. Maria und Paul in Lövenich und Katzem“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kirchplatz 37, 41812 Erkelenz-Lövenich.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zwecks Förderung der Erziehung für den Kindergarten St. Maria und Paul in Lövenich und Katzem. Hierzu zählen die...
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit im Kindergarten
 - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Fällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur, sofern die von den Trägern bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 31.07. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus nur wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind folgende:
 - a) Ein Mitglied verstößt gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
 - b) Ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitgliedes gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Hierüber entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von mindestens 12,00 €. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig. Danach jeweils mit Beginn des neuen Kindergartenjahres. Auch bei einem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Zahlung erfolgt möglichst bargeldlos.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden sieben Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassenwart/wartin
 - d) 2. Kassenwart/wartin
 - e) Protokollführer/in
 - f) 1. Beisitzer/in
 - g) 2. Beisitzer/in
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder/innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis die Nachfolge gewählt ist.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn Zwei-Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Die Kassenwarte verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Ein- und Ausgaben. Sie leisten Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Die Kassenwarte tragen dafür Sorge, dass diese nur diesem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck unter §2 dieser Satzung vereinbar sein. Vor der Mitgliederversammlung wird die Kasse durch einen Kassenprüfer/einer Kassenprüferin geprüft. Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin wird von der Mitgliederversammlung gewählt und darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Grundsätzliche Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Beschaffung von Einzelobjekten, deren Kosten 800,00€ übersteigen.
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn es sich bei dem Zweck ebenfalls um einen steuerlich begünstigten, gemeinnützigen Vereinszweck handelt.
3. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
4. Eine Satzungsänderung darf keine Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss über die Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten St. Maria und Paul in Lövenich und Katzem, welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung ist auf der Gründerversammlung am _____ beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erkelenz, den

Der Vorstand

1. Vorstandsvorsitzende/r

2. Kassenwart/Kassenwärtin

2. Vorstandsvorsitzende/r

Protokollführer/in

1. Kassenwart/Kassenwärtin

1. Beisitzer/in

2. Beisitzer/in